

KreisSportBund Rhein-Erft e.V.
(KSB Rhein-Erft)



Satzung

KreisSportBund Rhein-Erft e.V.

**www.ksb-rhein-erft.de
buero@ksb-rhein-erft.de**

**Tel: 02271 / 43057
Fax 02271 / 41262**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name - Wesen - Sitz	3
§ 2	Grundsätze der Tätigkeit	3
§ 3	Zweck	3
§ 4	Kernthemen	4
§ 5	Kernaufgaben	4
§ 6	Rechtsgrundlagen	4
§ 7	Arten der Mitgliedschaft	5
§ 8	Aufnahme der Mitglieder	5
§ 9	Austritt, Ausschluss und Auflösung	6
§ 10	Rechte und Pflichten	6
§ 11	Ehrevorsitzende/r und Ehrenmitglieder	7
§ 12	Organe	7
§ 13	Mitgliederversammlung	7
§ 14	Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 15	Vorstand	9
§ 16	Sportjugend	10
§ 17	Ausschüsse	10
§ 18	Wirtschaftsführung	10
§ 19	Kassenprüfung	11
§ 20	Beschlussfassungen und Wahlen	11
§ 21	Datenschutz	12
§ 22	Auflösung	12
§ 23	Haftung	13

Abkürzungen:

KSB Rhein-Erft

SSV

LSB

KreisSportBund Rhein-Erft e.V.

StadtSportverband

Landessportbund NRW e.V.

§ 1 Name - Wesen - Sitz

Der KreisSportBund Rhein-Erft e.V., im folgenden KSB Rhein-Erft genannt, ist die Gemeinschaft der Sportvereine im Rhein-Erft-Kreis. Als Mitglied des LandesSportBundes NW e.V. (LSB) anerkennt er dessen Satzung und fördert die Zielsetzungen des LSB im Rahmen seiner gebietlichen Zuständigkeit und Möglichkeiten. Er hat seinen Sitz in Bergheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Köln unter VR 300 297 eingetragen.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der KSB Rhein-Erft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- (2) Der KSB Rhein-Erft ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KSB Rhein-Erft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des KSB Rhein-Erft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der KSB Rhein-Erft ist in religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Hinsicht neutral.
- (4) Der KSB Rhein-Erft bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung, zum Grundgesetz und seiner Gesetze und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit der Menschen ein.
- (5) Der KSB Rhein-Erft tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.
- (6) Der KSB Rhein-Erft setzt sich für manipulationsfreien Sport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein. Er erkennt die jeweils gültigen Regeln der World Anti-Doping Agency (WADA) und Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA) an.
- (7) Der KSB Rhein-Erft verurteilt hier jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 Zweck

Zweck des KSB Rhein-Erft ist es,

- (1) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern im Rhein-Erft-Kreis die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben.
- (2) den Sport in vielfältiger Weise zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit in unserer Gesellschaft.
- (3) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten auch gegenüber dem Rhein-Erft-Kreis und den jeweiligen Kommunen und -sofern vorhanden, mit den Stadtsportverbänden zu vertreten und die damit

zusammenhängenden Fragen der Mitglieder im Sinne der guten Verbandsführung (GdGV) und der DSGVO zu regeln.

§ 4 Kernthemen

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der KSB Rhein-Erft als Berater von Kommunen und Vereinen, insbesondere folgende Kernthemen:

- Sportpolitik,
- Sportentwicklung im Breiten- und Gesundheitssport sowie dem Behindertensport
- Sportentwicklung im Leistungssport
- Bildung, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung
- Freizeit, Kultur, Sporträume und Umwelt
- Verbundsysteme der Sportorganisationen

§ 5 Kernaufgaben

Die Bearbeitung der Kernthemen ist insbesondere durch folgende Kernaufgaben zu erfüllen:

- Sportpolitische Arbeit und Interessenvertretung durch kommunalpolitische Gremienarbeit
- Dienstleistungen für Mitglieder und Netzwerkpartner
- Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere des Ehrenamtes
- Beratung, Information, Kommunikation
- Qualifizierung
- Unterstützung bei Sponsoring-Aktionen
- Netzwerkpfege und Kooperationen
- Koordinierung der Sportaufgaben im Rhein-Erft-Kreis
- Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit
- Förderung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Älteren im Sport
- Integration
- Fortschreibung des Paktes für den Sport und dessen Leitbild
- Qualitätsmanagement und Evaluation

§ 6 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des KSB Rhein-Erft sind die Satzung und die Geschäftsordnungen die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des LSB stehen.
- (2) Sämtliche Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand des KSB Rhein-Erft mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (3) Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des KSB Rhein-Erft beschlossen und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (4) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des KSB Rhein-Erft sind die Vereine, die gemäß gültiger Satzung einer ordentlichen Mitgliedsorganisation des LSB NRW sowie dem lokalen Stadtsportverband (SSV) angehören.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind die Vereine und Initiativen mit besonderer Aufgabenstellung, die als Satzungsziele Sport und Gesundheit auch im Bereich des schulischen Ganztags vorweisen.
- (3) Als ordentliche Mitglieder gelten auch die Stadtsportverbände des Rhein-Erft-Kreises sowie die regionalen Untergliederungen der Sportfachverbände im Rhein-Erft-Kreis. Deren Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zu der des KSB stehen.
- (4) Die Mitglieder müssen ihren Sitz im Rhein-Erft-Kreis haben.
- (5) Dem KSB Rhein-Erft gehören Mitglieder an, die ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung erfüllen.
- (6) Örtliche Mitglieder des KSB Rhein-Erft: In den kreisangehörigen Städten sollen Stadtsportverbände (SSV) bestehen oder gebildet werden. Diese örtlichen Verbände unterstützen den KSB Rhein-Erft bei der Erfüllung seiner Aufgaben und nehmen in ihrem Bereich die Interessen des KSB Rhein-Erft und seiner Mitgliedsvereine gegenüber ihren Kommunalverwaltungen wahr.

§ 8 Aufnahme der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder im KSB Rhein-Erft können nur die Vereine sein, die mindestens einer der Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW e. V. (LSB NRW) angehören.
- (2) Die Sportvereine, Betriebssportvereine, Stadtsportverbände und Fachschaften, die die Bedingungen des § 7 erfüllen, gehören dem KSB Rhein-Erft an. In Zweifelsfällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Neu gegründete Vereine richten ihren Aufnahmeantrag an den Vorstand des KSB Rhein-Erft und weisen ihre Gemeinnützigkeit nach.
- (4) Außerordentliche Mitglieder richten Ihren Aufnahmeantrag an den Vorstand des KSB Rhein-Erft, der darüber entscheidet.

§ 9 Austritt, Ausschluss und Auflösung

- (1) Die Mitgliedschaft der Mitglieder erlischt,
 - a. mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft in der jeweiligen Mitgliedsorganisation des LSB oder deren Ausscheiden aus dem KSB Rhein-Erft.
 - b. durch Austritt, Ausschluss zum Ende des Kalenderjahrs oder Auflösung.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch einen eingeschriebenen Brief an den KSB Rhein-Erft erfolgen.
- (3) Für die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen besteht die Beitragspflicht weiter bis zum Ende des laufenden Jahres.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich.

§ 10 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben ein Recht auf Information, werbliche Unterstützung und Betreuung im Sinne der §§ 3 und 4.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge fristgemäß zu entrichten. Aus Kostengründen wird das Einzugsermächtigungsverfahren angewandt. Entstehende Mehrkosten durch unkorrekte Angaben zu den gültigen Bankverbindungen gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- (3) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge, Umlagen, Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Weitere Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet ihre Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines aktuell gültigen Freistellungsbescheides nachzuweisen.
- (5) Die Sportvereine sind verpflichtet, ihre Mitglieder vollzählig dem LSB NRW zu melden und anteilig den Fachverbänden zuzurechnen, unter deren Dach sie ihren Sport ausüben. Neu gegründete Vereine richten ihren Aufnahmeantrag an den Vorstand des KSB Rhein-Erft.

§ 11 Ehrenvorsitzende/r und Ehrenmitglieder

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den organisierten Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zur/m Ehrenvorsitzenden des KSB Rhein-Erft oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Der/die Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen, sowie zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen und haben dort beratende Stimme.

§ 12 Organe

Die Organe des KSB Rhein-Erft sind

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KSB Rhein-Erft. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen KSB-Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des KSB Rhein-Erft übertragen hat.
- (2) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - (2.1) Die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des KSB Rhein-Erft,
 - (2.2) Die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer*innen und gegebenenfalls besonderer Beauftragter,
 - (2.3) Die Entlastung des Vorstandes,
 - (2.4) Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des letzten Wirtschaftsjahres und über den Wirtschaftsplan des laufenden Geschäftsjahres,
 - (2.5) Bestätigung des mittelfristigen (3 Jahre) Wirtschaftsplans,
 - (2.6) Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Beiträge und Gebühren.
 - (2.7) Alle drei Jahre die Wahlen der Vorstandsmitglieder nach §15.
 - (2.8) Die Wahl der Kassenprüfer*innen nach § 19.
 - (2.9) Die Beschlussfassung über die Satzung, Beitragsordnungen, satzungsmäßige Aufgaben und Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - den Vertretern/Vertreterinnen der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsvereine
 - den Vertretern/Vertreterinnen der Sportjugend
 - den Vertretern/Vertreterinnen der Stadt sportverbände
 - den Vertretern/Vertreterinnen der Fachschaften
 - den Mitgliedern des Vorstandes
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr zusammen und zwar in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres. Sie ist vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung oder den Einsatz geeigneter Medien, wie E-Mail und

Internet an die teilnehmenden Mitglieder und Personen mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- (5) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (LSB-Datenbank) gerichtet ist.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Anträge werden, soweit sie vorliegen, vor der Mitgliederversammlung im Internet für jeden (§13/3) zugänglich gemacht. Der/Die Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge bekannt zu geben. Über Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (7) Antragsberechtigt sind:
 - die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsvereine,
 - der Vorstand,
 - die Sportjugend,
 - die Stadtsportverbände,
 - die Fachschaften
- (8) Stimmen
 - (8.1) Die Anzahl der Stimmen der ordentlichen Mitglieder richtet sich nach der aktuellen Mitgliederzahl (LSB-Nennung)
 - bis zu 125 Mitglieder = 1 Stimme
 - von 126 bis 399 Mitglieder = 2 Stimmen
 - von 400 bis 1000 Mitglieder = 3 Stimmen
 - von 1001 bis 1999 Mitglieder = 4 Stimmen
 - von 2000 bis 4999 Mitglieder = 5 Stimmen
 - über 5000 Mitglieder = 10 Stimmen
 - (8.2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben je 1 Stimme
 - (8.3) Stadtsportverbände haben je 1 Stimme
 - (8.4) Die Fachschaften haben insgesamt 1 Stimme
 - (8.5) Die Sportjugend hat 3 Stimmen
 - (8.6) Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts ist nur innerhalb eines Vereins möglich. Die Einladung mit dem Namen des Delegierten ist vor Beginn der Versammlung rechtzeitig vorzuweisen.
 - (8.7) Das Stimmrecht kann nur ausgeführt werden, wenn ein aktuell gültiger Freistellungsbescheid zum Nachweis der Gemeinnützigkeit vorliegt.
- (9) Die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung muss zu Beginn der Tagesordnung festgestellt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden bzw. Stellvertreter*in und der/dem Schriftführer*in unterzeichnet und anschließend im Internet veröffentlicht.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitgliedsvereine einen Antrag in gleicher Sache stellt.
- (3) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 12 mit folgenden Abweichungen:
 - (3.1) Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf 2 Wochen verkürzt werden.
 - (3.2) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3-Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des KSB Rhein-Erft im Rahmen und im Sinn der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
 - (2) Der Vorstand besteht aus:
 - (2.1) Dem geschäftsführenden Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus:
 - der/m Vorsitzenden
 - dem Vorstand Finanzen als Stellvertreter*in
 - dem Vorstand Verbundsystem als Stellvertreter*in
 - dem Vorstand Kommunikation als Stellvertreter*in
 - dem Vorstand Bildung/Sportentwicklung als Stellvertreter*in
 - der/dem Vorsitzenden der Sportjugend
 - (2.2) Scheidet ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder mittels Beschluss ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich) benennen. Maximal dürfen zwei kommissarische Vorstandsmitglieder eingesetzt werden.
 - (2.3) Dem erweiterten Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus:
 - der/m Ehrenvorsitzenden,
 - der/m hauptamtlichen Geschäftsführer*in,
 - der/m Gleichstellungsbeauftragten,
 - der/m stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend,
 - den Ehrenmitgliedern
- Der/die hauptamtliche Geschäftsführer*in wird vom Vorstand eingesetzt
Der erweiterte Vorstand ist nur mit beratender Stimme tätig.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder für einen Fachbeirat mit beratender Stimme zu kooptieren. Dies können sein:
 - GdGV-Beauftragte/r
 - DSGVO-Beauftragte/r

- Sportabzeichenbeauftragte/r
 - Sportärztin/-arzt
- (4) Der Vorstand ist berechtigt eine Ständige Konferenz zu gründen und einzuberufen. Diese setzt sich aus dem Vorstand des KSB, jeweils einem Vertreter der angehörigen Stadtsportverbände sowie den Fachbeiräten zusammen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Der/die Vorsitzende der Sportjugend und sein/e Stellvertreter*in werden von der Sportjugend anlässlich des Kreisjugendtages gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (6) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter*innen, genannt Vorstand Verbundsystem, Vorstand Kommunikation, Vorstand Bildung/Sportentwicklung, Vorstand Finanzen vertreten.
- (8) Ehrenamtlich tätige Mitarbeiter*innen und Vorstände dürfen für ihre, im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben anfallenden Arbeiten, Ehrenamts-Freibeträge (Pauschalen) gem. jeweils gültigem Paragraphen des EStG ausgezahlt werden. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes die Aktivitäten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung genehmigen.

§ 16 Sportjugend

- (1) Die Sportjugend des KSB Rhein-Erft führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des KSB Rhein-Erft selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 17 Ausschüsse

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse als Ständige Konferenz einsetzen. Der/die Vorsitzende des Ausschusses muss ein Mitglied des Vorstandes sein. Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, soweit nicht anders bestimmt, der Entscheidung durch den Vorstand.

§ 18 Wirtschaftsführung

Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der im Folgejahr vorgestellt wird, in dem auch gebildete Rücklagen ausgewiesen werden.

Die Wirtschaftspläne werden aktualisiert während des laufenden Geschäftsjahres sowie ein Jahr im Voraus vorgestellt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für die Erfüllung der Aufgaben des KSB Rhein-Erft werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge von den Mitgliedern erhoben. Kosten, die den Vertretern der Mitglieder bei der Teilnahme an Mitgliederversammlungen entstehen, werden von den Entsendern getragen.

§ 19 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung drei Kassenprüfer*innen und drei Stellvertreter*innen. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Sie werden für drei Jahre gewählt. Sie dürfen keinem weiteren Organ des KSB Rhein-Erft angehören. Scheidet ein/e Kassenprüfer*in vor Ablauf seiner/ihrer Wahlperiode aus, so wird er/sie durch seine/n zuständige/n Stellvertreter*in bis zum Ablauf der betreffenden Wahlperiode ersetzt. Eine Nachwahl für die/den aufrückende/n Stellvertreter*in erfolgt nicht.

§ 20 Beschlussfassungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Delegierten dies beantragt.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Mitgliedsbeiträge, den Ausschluss bestehender Mitglieder und Entscheidungen nach § 7 (1) sowie Entscheidungen gemäß § 9 (4) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, der Beschluss über die Auflösung des KSB Rhein-Erft einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (5) Wahlen erfolgen durch Stimmkarten. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Delegierten dies beantragt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der dem KSB Rhein-Erft angehört. Eine zur Wahl vorgeschlagene Person hat der Versammlung ihre Bereitschaft zur Kandidatur anzuzeigen.
- (6) Die Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands erfolgt in Einzelwahl.
- (7) Für die Wahl der/s Vorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreter*innen und des Vorstands Finanzen nach §15 (2.1) ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nach §20 (1) erforderlich. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

- (8) Steht für ein Amt nur ein Bewerber zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte oder Handzeichen in offener Abstimmung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es nach § 20 (2) gewünscht wird.

§ 21 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

Der Vorstand stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff Dritter und Missbrauch geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben.

- (2) Jedes Mitglied als natürliche Person hat das Recht auf
- Auskunft der zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung unrichtiger Daten,
 - Löschung unberechtigt gespeicherter Daten,
 - Sperrung berechtigt gespeicherter Daten, soweit diese nicht weiterverarbeitet oder genutzt werden dürfen.
- (3) Allen Mitarbeiter*innen, einschließlich der Organmitgliedern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt und zu anderen, als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Kreissportbund Rhein Erft hinaus. Die Mitarbeiter*innen des Vereins sind auf die Einhaltung des Datengeheimnisses zu verpflichten.
- (4) Näheres regelt die Datenschutzordnung.

§ 22 Auflösung

Die Auflösung des KSB Rhein-Erft kann nach schriftlicher Beantragung nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss. Diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rhein-Erft-Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden hat.

§ 23 Haftung

- (1) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes – Vorsitzende/r, Vorstand Verbundsystem, Vorstand Finanzen, Vorstand Bildung/Sportentwicklung, Vorstand Kommunikation, Vorstand Sportjugend, sowie der besonderen Vertreter nach § 30 BGB wird in Bezug auf § 31 a BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Kreissportbund Rhein-Erft einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der KSB Rhein-Erft haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des KSB Rhein-Erft oder bei Veranstaltungen des KSB Rhein-Erft erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des KSB Rhein-Erft gedeckt sind. Dies gilt nicht, soweit die Schäden oder Verluste durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.

Bergheim, den 04.05.2021

Harald Dudzus
Vorsitzender

Uwe Paffenholz
Vorstand Verbundsystem

Vorstand nach §26 BGB

Vorsitzender	Harald Dudzus
Vorstand Verbundsystem	Uwe Paffenholz
Vorstand Finanzen	Uwe-Carsten Glatz
Vorstand Bildung & Sportentwicklung	Angelika Pörner
Vorstand Kommunikation	Meike Wagener
Vorstand Sportjugend	Volker Nebgen